

VERORDNUNG

der Gemeindevertretung
im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Mittersill vom 13.03.2018 wird wie folgt kundgemacht:

1. Die Schlüsselzahl für die mindestens zu schaffenden Kraftfahrzeug-Stellplätze bei Wohnbauten wird im gesamten Gemeindegebiet mit 1,5 Stellplätze je Wohnung, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl, festgelegt.
2. Für jeden Pflichtstellplatz, der gemäß § 39 (2) BauTG nicht hergestellt wird oder nicht zur Verfügung steht, wird einmalig eine Ausgleichsabgabe erhoben.
3. Die Ausgleichsabgabe je Stellplatz wird mit EUR 8.500,00 festgesetzt.

Inkrafttreten: 01.05.2018

Rechtsgrundlage:

- §§ 38 (3), 39 (2), 51 (1) und (2) Salzburger Bautechnikgesetz 2015 – BauTG 2015 idgF.;
- § 79 Salzburger Gemeindeordnung 1994 – GdO 1994 idgF.;



Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister:

Dr. Wolfgang Viertler

Ergeht zur Kenntnis an:

Sbg. Landesregierung, gemäß § 79 (5) GemO als Aufsichtsbehörde

Amtstafel der Stadtgemeinde Mittersill

Kundmachungsdauer: 2 Wochen

Angeschlagen am: 16.04.2018

Abgenommen am: 30.04.2018